Richtlinie des städtischen Förderprogramms Klimafreundliche Wohngebäude für Münster

Α.	Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude"	2	
A.1	Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?		
A.2	Förderbausteine - Was wird gefördert?	2	
A.3	Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?	3	
A.4	Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?	3	
A.5	Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme		
A.6	Hinweise zu De-minimis-Beihilfen	4	
A.7	Maßnahmenbeginn	5	
8.A	Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?	6	
A.9	Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen	7	
A.10	An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?	8	
A.11	Rückzahlung	8	
A.12	Mitwirkungspflicht	9	
A.13	In Krafttreten	9	
1.	Förderbaustein energetische Sanierung	10	
1.1	Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:	13	
1.2	Einbau neuer Fenster und Außentüren:	13	
1.3	Außenwanddämmung / Kerndämmung	14	
1.4	Innendämmung	14	
1.5	Dämmung Kellerdecke / Unterster Geschossboden	15	
1.6	Heizungsaustausch	15	
1.7	Bonus ökologische und nachwachsende Dämmstoffe	16	
1.8	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	16	
2.	Förderbaustein Dachbegrünung	17	
2.1	Dachbegrünung		

A. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude"

Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische und klimaangepasste Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen. Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

A.1 Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauches in der Stadt Münster durch einen verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Münster gefördert und begünstigt werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet. Darüber hinaus soll eine Reduzierung der städtischen Wärmeinsel erzielt werden, die einhergeht mit einer verbesserten Wohn- und Aufenthaltsqualität. Dazu leistet der Rückhalt von Regenwasser durch die Errichtung von Gründächern einen wichtigen Beitrag.

A.2 Förderbausteine - Was wird gefördert?

Eine Förderung aus dem Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster ist für Maßnahmen an Wohngebäuden möglich, die sich im Stadtgebiet Münster befinden oder gebaut werden. Einzelheiten und die Förderhöhe der Maßnahmen sind in den jeweiligen Abschnitten festgelegt.

Förderbaustein	Maßnahme	Abschnitt
	Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke	1.1
	Einbau neuer Fenster / Außentüren	1.2
	Außenwanddämmung	1.3
Engagetical a Ca	Innendämmung	1.4
Energetische Sa- nierung	Dämmung Kellerdecke/ unterster Geschossboden	1.5
	Heizungsaustausch	1.6
	Bonus nachwachsende Dämmstoffe	1.7
	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	1.8
Dachbegrünung	Dachbegrünung (Bestand & Neubau)	2.1

A.3 Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen begonnen wurde, bevor der Antragseingang schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. Sofern sich die Maßnahme im Gebiet einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung befindet, oder dem Denkmalschutz unterliegt, ist vorab eine Genehmigung beim Bauordnungsamt oder der städtischen Denkmalbehörde einzuholen.
- Maßnahmen,
 - die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, oder
 - die in städtischen Grundstückskauf- bzw. Erbbaurechtsverträgen oder städtebaulichen Verträgen verpflichtend geregelt sind oder
 - als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden

Zusätzlich sind die Förderausschlüsse in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.

A.4 Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung wird Eigentümern und Eigentümerinnen und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte nicht selbst bzw. nicht alle Eigentümer und Eigentümerinnen oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung von Eigentumswohnungen ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen.

Wird eine Maßnahme durch Drittunternehmen (Contractinggeber) umgesetzt (Contracting bzw. Pachtmodelle, etc.), so kann auch hierfür eine Förderung gewährt werden. Der Antrag ist auch hier durch den Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten des Wohngebäudes zu stellen.

A.5 Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach der bei Antragseingang geltenden Förderrichtlinie.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt im Zeitraum von April bis November eines Jahres, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Die Fördermittel werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme beträgt 20.000 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 40.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei oder mehr Wohneinheiten). Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt 250.000 Euro. Jeder m² Bauteilfläche ist nur einmal förderfähig. Darüber hinaus werden Fördermittel nur ausgezahlt, wenn durch einen Förderantrag eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Überschreitung der maximal zulässigen Förderquote bei der Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) oder anderen Förderprogrammen, hat dies der/die Fördernehmer*in der Stadt Münster anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall pauschal zu kürzen, so dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird. Soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den/die Fördernehmer*in an die Stadt Münster zurückzuerstatten.

Eine Kumulation mit dem städtischen Förderprogramm für Schallschutzfenster für den Einbau neuer Fenster ist ausgeschlossen.

A.6 Hinweise zu De-minimis-Beihilfen

Die im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuschüsse an Unternehmen sind De-Minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 (Allgemeine De-minimis-Verordnung).

Bei eingehenden Anträgen von wirtschaftlich tätigen Unternehmen wird eine Deminimis-Erklärung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck angefordert. Es besteht die Verpflichtung, eine neue De-minimis-Erklärung einzureichen, wenn nach der Antragstellung und vor der Bewilligung des Zuschusses weitere De-minimis-Beihilfen beantragt werden.

Bestehen Unklarheiten, ob es sich um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen handelt oder das Unternehmen erklärt, nicht unter die De-minimis-Verordnung zu fallen, sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen einzureichen. Nur dann ist eine Zuschussgewährung möglich.

Die Bewilligung des beantragten Zuschusses kann nur erfolgen, sofern der Schwellenwert von 200.000 € für 3 Kalenderjahre (das laufende und 2 vorangegangene) nicht überschritten wird. Ggf. ist der berechnete Zuschussbetrag entsprechend zu kürzen.

Mit der Zuschussgewährung wird eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

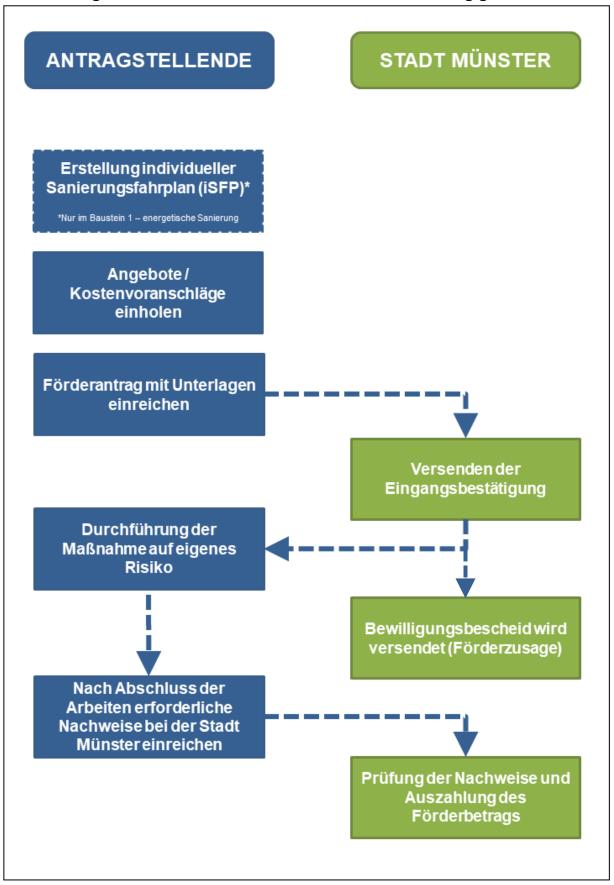
Ist eine Kürzung des Zuschusses nach Prüfung der für die Schlussabrechnung vorzulegenden Nachweise erforderlich, wird eine geänderte De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

A.7 Maßnahmenbeginn

Mit den Baumaßnahmen darf begonnen werden, sobald nach Antragstellung die Eingangsbestätigung schriftlich oder per Mail vorliegt. Wird mit der Maßnahme nach Erhalt der Eingangsbestätigung, aber vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern.

A.8 Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?



Antragstellung

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind im Original mit dem von der Stadt Münster vorgegebenen Antragsformular schriftlich und unterzeichnet beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang).

Dem Antrag sind entsprechend den beantragten Maßnahmen aus den Förderbausteinen ggf. weitere Unterlagen beizufügen, die in der Beschreibung der Förderbausteine aufgeführt sind.

Über den Förderantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Bewilligung

Für die Bewilligung muss der Antrag mit den je Förderbaustein erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden.

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für den Fall, dass das Antragsvolumen das Förderbudget übersteigt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Mittelzuteilung berücksichtigt. Anträge, für die kein Mittelkontingent des laufenden Jahres mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

A.9 Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen

Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen geforderten Nachweise vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Monatsersten nach Bewilligung durch die Stadt Münster.

Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 6 Monate verlängert werden, soweit besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag auf eine Verlängerung der Frist muss schriftlich gestellt werden und ist nur zulässig, wenn er von den antragstellenden Personen eigenhändig unterschrieben vor Ablauf der 10-Monats-Frist gestellt wird.

Als Kostennachweis sind die Schlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszugs) einzureichen. Die Rechnungsbelege der ausführenden Fachunternehmen müssen erkennen lassen, welche förderfähigen Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der

Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist (Leistungszeitraum). Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis (Schlussrechnung und Zahlungsbeleg) weitere Nachweise einzureichen. Weitere Details dazu finden sich im jeweiligen Förderbaustein weiter unten.

Auf Grundlage des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen und der Zuschuss ausgezahlt. Es erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der in dieser Richtlinie genannten Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

Der endgültige Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn sich aus den Zahlungsbelegen ergibt, dass mindestens 90% des Rechnungsbetrages beglichen wurde.

Antragstellende erklären mit Einreichung der Antragsunterlagen ihr Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung der Maßnahmen vor Ort durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

A.10 An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?

Fragen zur Antragstellung:

Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung
Bahnhofsstraße 8-10
wohnraumfoerderung@stadt-muenster.de
https://www.stadt-muenster.de/wohnungsamt/wohnraumfoerderung/massnahmen-im-bestand

• Fragen zur Technik, Energieberatung und Handwerksunternehmen:

Energieberatung der Verbraucherzentrale

Terminvereinbarung: https://termine.stadt-muenster.de verbraucherzentrale@stadt-muenster.de

Unter <u>www.klima.muenster.de</u> finden Sie weitere Informationen rund um die Themen energieeffizientes Bauen, energetische Sanierung, erneuerbare Energien und Gebäudebegrünung sowie Listen mit lokalen Energieberatungsbüros und Handwerksunternehmen.

A.11 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe an die Stadt Münster zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Zwecken als überwiegend für Wohnzwecke zugeführt wird (Abbruch oder Nutzungsänderung).

A.12 Mitwirkungspflicht

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden oder eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden hat die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

A.13 In Krafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2023.

1. Förderbaustein energetische Sanierung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das zu f\u00f6rdernde Wohngeb\u00e4ude muss vor dem 01.01.2002 bezugsfertig erbaut worden sein.
- Der Antrag und Nachweis nach Maßnahmendurchführung muss durch eine*n bei der Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienzexpert*in (www.energie-effizienz-experten.de) ausgefüllt werden.
 Diese Begleitung wird durch einen Zuschuss von 250 Euro pauschal je Antrag gefördert.
- Es muss ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht sowie der Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile für das / die Gebäude eingereicht werden. Der Beratungsbericht / individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) muss durch eine*n Energieeffizienzexpert*in nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein.
- Bei Dämmung von > 50% der Gebäudehüllfläche (thermische Hüllfläche) und beim Heizungsaustausch muss ein hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand" durchgeführt werden. Dieser wird mit 2 Euro pro m² beheizte Wohnfläche (max. 1.500 Euro) und 10 Euro pro neu eingebautem voreinstellbareren Thermostatventil bezuschusst. In folgenden Fällen entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel:
 - Für Wohneinheiten mit Etagenheizungen in Mehrfamilienhäusern
 - Falls überwiegend Flächenheizungen vorhanden sind (Fußbodenheizung, Wandheizung oder gemischter Heizungsformen)
 - Bei Einrohr-Heizungssystemen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen (z.B. Fensterrahmen), in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) verwendet wird, für das kein unabhängiges Zertifikat für nachhaltige Forstwirtschaft (z.B. FSC, PEFC, Naturland etc.) nachgewiesen werden kann oder in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden.
- Maßnahmen, durch die abgesehen von Dachgeschossaus- und Umbauten neue Wohnfläche erstmals geschaffen wird (z.B. Anbauten oder Erweiterungen).

Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung

Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:

- der Energieberatungsbericht bzw. der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) nach den Kriterien der Vor-Ort-Beratung des BAFA
- Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile
- der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die qualifizierte Kostenschätzung (mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der geplanten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit, etc.) eines / einer Architekt*in oder eines / einer Energieeffizienzexpert*in

Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme

Es muss innerhalb der Frist (siehe A.89) eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten
 Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu
 Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m²K, etc.) durchgeführt worden sind und
 wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist (Leistungszeitraum)
- Kopie des Zahlungsbelegs
- ggf. Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon betroffenen beheizten Wohnfläche in m² einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ: www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/
- ggf. erneuter Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung), falls Abweichungen zum bei Antragstellung eingereichten Bauteilnachweis bestehen
- ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind

Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je m² gedämmter Bauteilfläche (Flächenangaben nach VOB) förderfähig:

Maßnahme	Mindestanforde- rung	Zuschuss je m² ge- dämmter Bauteilflä- che	1.7 Bonus bei Verwendung ökologischer und nach- wachsender Dämmstoffe ¹
1.1 Dämmung Dach	U ≤ 0,14 W/m ² K	20 €/m²	+ 12 €/m²
1.1 Daillinung Dacii	U ≤ 0,12 W/m²K	30 €/m²	+ 12 €/m²
1.1 Dämmung	U ≤ 0,14 W/m²K	10 €/m²	+ 12 €/m²
Oberste Geschoss- decke	U ≤ 0,12 W/m ² K	20 €/m²	+ 12 €/m²
1.2 Einbau neuer Fenster/ Außentü-	$U_W/U_D \le 0,95$ W/m ² K	30 € je m² Fenster-/ Türfläche	-
ren²	$U_W/U_D \le 0,80$ W/m ² K	40 € je m² Fenster-/ Türfläche	-
1.3 Außenwanddäm-	U ≤ 0,20 W/m ² K	30 €/m²	+ 12 €/m²
mung	U ≤ 0,16 W/m²K	40 €/m²	+ 12 €/m²
1.3 Kerndämmung	Min. WLG 035	3 €/m²	-
1.4 Innendämmung	U ≤ 0,45 W/m²K	40 €/m²	+ 12 €/m²
	bauphysikalische Begleitung der Aus- führung durch Sach- verständige Person	50% des Bruttorech- nungsbetrags der bau- physikalische Beglei- tung, max. 750 €	
1.5 Dämmung Kel-	U ≤ 0,25 W/m ² K	10 €/m²	+ 12 €/m²
lerdecke/ Unterster Geschossboden	U ≤ 0,20 W/m ² K	15 €/m²	+ 12 €/m²

¹ Zertifizierung mit natureplus®, Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) oder Listung als "nachwachsender Rohstoffe" in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): https://www.die-nachwachsende-produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe

² Wärmedurchgangskoeffizienten U_W bzw. U_D (Glas einschließlich Rahmen)

Folgende Maßnahmen sind außerdem förderfähig:

Maßnahme	Anforderung	Zuschuss	
1.6 Heizungsaustausch	Vollständiger Ersatz einer fossilen Heizanlage oder einer Nachtspeicherheizung	3.000 € pauschal für eine Wär- mepumpe oder den Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz	
1.7 Bonus nachwach- sende Dämmstoffe	Min. 80% des Bauteilauf- baus aus nachwachsen- den Dämmstoffen	12 € je m² Bauteilfläche	
1.8 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	Min. drei ganzheitliche Dämmmaßnahmen	750 € für ein Ein-/ Zweifamilien- haus 1.250 € für ein Mehrfamilien- haus	

1.1 Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:

1.1.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Dachflächen wird mit 20 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \le 0,14$ W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \le 0,12$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 30 Euro je m^2 gedämmter Fläche. Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses unter Einhaltung der benannten U-Werte.

Die Dämmung der obersten Geschossdecke wird mit 10 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \le 0,14$ W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \le 0,12$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m^2 gedämmter Fläche.

1.2 Einbau neuer Fenster und Außentüren:

1.2.1 Förderhöhe

Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 30 Euro je m² Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von U_W / U_D≤ 0,95 W/m²K erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten

von $U_W/U_D \le 0.8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 40 Euro je m² Fläche.

1.3 Außenwanddämmung / Kerndämmung

1.3.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Außenwände wird mit 30 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \le 0,20$ W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \le 0,16$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 40 Euro je m^2 gedämmter Fläche.

Eine Kerndämmung wird mit 3 Euro je m² gefördert. Das verwendete Dämmmaterial muss mindestens die WLG 035 aufweisen ($\lambda \le 0.035 \text{ W/(mK)}$).

1.4 Innendämmung

1.4.1 Förderhöhe

Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 40 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \le 0.45 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

Die notwendige bauphysikalische Begleitung der Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist, wird zusätzlich mit 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 750 Euro gefördert.

1.4.2 Fördervoraussetzung

Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist.

Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. Wärmebrückenberechnung flankierender Bauteile, Fensterlaibungen) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus (Tauwasserfreiheit in der Fläche) bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme.

1.4.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Einzureichen ist eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Person für Schallund Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist, dass die Leistungen gemäß 1.4.2 erbracht wurden und der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.

1.5 Dämmung Kellerdecke / Unterster Geschossboden

1.5.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit 10 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \le 0,25$ W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \le 0,20$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 15 Euro je m^2 gedämmter Fläche.

1.6 Heizungsaustausch

1.6.1 Förderhöhe

Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit 3.000 Euro bezuschusst, wenn für das zu versorgende Gebäude ein bestimmtes Wärmeschutzniveau nachgewiesen werden kann und durch eine der folgenden Technologien vollständig ersetzt wird:

- Wärmepumpe
- Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz

1.6.2 Fördervoraussetzungen

Die verwendeten Komponenten (Wärmepumpe) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen. Hybridheizungen mit fossilen Systemen (Gas, Öl u.a.) sind nicht förderfähig.

Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'_T) des gesamten Wohngebäudes darf den Wert von 0,91 W/m²K nicht überschreiten (dieser Wert ist dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht zu entnehmen oder z.B. bei in diesem Zuge bevorstehenden Sanierungsmaßnahmen rechnerisch durch eine/n Energieeffizienzexpert*in nachzuweisen).

1.6.3 Einzureichende Unterlagen

bei Antragstellung

Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:

- Der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht
- Ggf. der Nachweis zur Einhaltung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes von 0,91 W/m²K durch eine/n Energieeffizienzexpert*in.

nach Fertigstellung der Maßnahme

 Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage mit Bestätigung der Demontage einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz oder eine/n Energieeffizienzexpert*in erfolgen.

1.7 Bonus ökologische und nachwachsende Dämmstoffe

1.7.1 Förderhöhe

Der Einbau ökologischer und nachwachsender Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1, 1.3 (mit Ausnahme der Kerndämmung) bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.

1.7.2 Fördervoraussetzungen

An nachwachsende Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Listung als "nachwachsender Rohstoff" in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): https://www.die-nachwachsende-produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe
- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

Werden nachwachsende Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus mit nachwachsenden Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 1.1, 1.3 bis 1.5 genannten Fördersätze.

1.8 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung

1.8.1 Förderhöhe

Bei der Durchführung von mindestens drei ganzheitlichen Dämmmaßnahmen an den Gebäudeaußenbauteilen (1.1 bis 1.5; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert), wird ein zusätzlicher Bonus von 750 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt.

2. Förderbaustein Dachbegrünung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

 Die F\u00f6rderung kann mit weiteren Ma\u00dfnahmen aus dem F\u00f6rderprogramm kombiniert werden.

2.1 Dachbegrünung

2.1.1 Fördergegenstand

- Die F\u00f6rderung umfasst die Begr\u00fcnung von Dachfl\u00e4chen ab der Oberkante der Dachabdichtung mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Dr\u00e4nage-Elemente, Filtervlies und Substrat.
- Bei Errichtung eines Gründaches auf Dachflächen sowie bei Garagen und Carports muss die Substratschicht mindestens 8 cm betragen.
- Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.
- Werden über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der
 Substratdicke oder der begrünten Fläche, für eine Dachbegrünung vorgesehen,
 kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der
 nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

2.1.2 Förderhöhe

- Gefördert werden bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch 40 Euro je m² gestalteter Dachfläche und 10.000 Euro pro Maßnahme / Liegenschaft.
- Sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird, können mehrere Maßnahmen in einer Liegenschaft gefördert werden.
- Es gelten die städtischen Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.

2.1.3 Fördervoraussetzungen

- Auf Neubauten oder bei Sanierung des Dachs ist die Dachbegrünung auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Im Gebäudebestand ist die Förderung auf einer PVC-haltigen Dachabdichtung zulässig, wenn eine intakte wurzelfeste Dachabdichtung vorliegt.
- Die Dachbegrünung ist gemäß den "Dachbegrünungsrichtlinien Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL) sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu errichten.

2.1.4 Einzureichende Unterlagen

Bei Antragstellung:

- Angebot des ausführenden Unternehmens (mit Angabe der Substratschichthöhe)
- Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan)

Nach Durchführung der Maßnahme:

Es muss innerhalb der 10-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten des ausf\u00fchrenden Fachbetriebes, die erkennen l\u00e4sst, welche Ma\u00dfnahmen (mit Angabe der begr\u00fcnten Bauteilfl\u00e4chen) durchgef\u00fchrt worden sind und wann mit der Umsetzung der Ma\u00dfnahme begonnen worden ist (Leistungszeitraum). Bei den Kosten ist grunds\u00e4tzlich von den Bruttokosten auszugehen.
- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes
- Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Nachweis der Errichtung eines Gründaches einzureichen. Als fachkundige Person gilt das ausführende Fachunternehmen oder ein bauleitender Ingenieur.
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)